



2025-0.056.708

Bescheid

I. Spruch

Dem Österreichischen Rundfunk (FN 71451a) wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 iVm § 34 Abs. 1, 2 und 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBI. I Nr. 190/2021 idF BGBI. I Nr. 75/2024, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern Nr. 1 und 2 (Beilagen 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Die beiliegenden technischen Anlageblätter (Beilagen 1 und 2) bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 20.01.2025, bei der KommAustria am 21.01.2025 eingelangt, beantragte der Österreichische Rundfunk (ORF) die (neuerliche) Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb folgender Tunnelfunk-Sendeanlagen:

- Tunnel Dürnstein (Radio Niederösterreich auf der Frequenz 91,5 MHz)
- Tunnel Dürnstein (Ö3 auf der Frequenz 89,4 MHz)

Die fernmeldetechnische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Sendeanlagen wie beantragt (weiterhin) realisierbar sind.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wurde, entfällt gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 157/2024, die weitere Begründung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei

der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / 2025-0.056.708“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23.01.2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag. Martin Stelzl
(Mitglied)

Beilage: 2025-0.056.708-1 -Technische Anlageblätter für Tunnelfunk Dürnstein

Beilage 1 zu 2025-0.056.708

1	Name der Funkstelle	Tunnel Dürnstein			
2	Standort	Betriebsgebäude			
3	Lizenzinhaber	Österreichischer Rundfunk			
5	Sendefrequenz in MHz	91,50			
5a	Empfangsfrequenz in MHz	91,50			
5b	Muttersender	St. Pölten - Jauerling			
6	Programmname	Radio Niederösterreich			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E31 22		48N23 39	WGS84
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	210			
9	Höhe der Antenne in m über Grund	4,0			
10	in die Antenne eingespeiste Leistung	100 mW pro Abschnitt			
12	Art der Antenne	Strahlerkabel			
15	Polarisation	H			
17	Gerätetype	Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.			
19	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	Land	Bereich	Programm	
		A hex	6 hex	02 hex	
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106			
22	Bemerkungen	Autoradioempfang im Tunnel, ohne Aufsprechmöglichkeit			

Beilage 2 zu 2025-0.056.708

1	Name der Funkstelle	Tunnel Dürnstein			
2	Standort	Betriebsgebäude			
3	Lizenzinhaber	Österreichischer Rundfunk			
5	Sendefrequenz in MHz	89,40			
5a	Empfangsfrequenz in MHz	89,40			
5b	Muttersender	St. Pölten - Jauerling			
6	Programmname	Hitradio Ö3			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E31 22		48N23 39	WGS84
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	210			
9	Höhe der Antenne in m über Grund	4,0			
10	in die Antenne eingespeiste Leistung	100 mW pro Abschnitt			
12	Art der Antenne	Strahlerkabel			
15	Polarisation	H			
17	Gerätetype	Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.			
19	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	Land	Bereich	Programm	
		A hex	2 hex	03 hex	
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106			
22	Bemerkungen	Autoradioempfang im Tunnel ohne Aufsprechmöglichkeit			